Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins

Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein

Band: 17 (1933)

Heft: 5-6

Rubrik: Zur Schärfung des Sprachgefühls

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abschluß, sondern ihren Anfang gefunden hat. Noch in die Burgunderkriege sind ja die Schweizer nicht in eigener Sache, sondern ausdrücklich auf "Mahnung" des Kaisers gezogen, und der Held jener Zeit, Adrian von Bubenberg, hat einmal als Gesandter aus Paris heim geschrieben: "Land (=laßt) uns Tütschen bliben, die welsch (d. h. hier: romanische) zung ist untrum." Die staatliche Berbindung mit nichtbeutschen Nachbarn ist ungefähr vor einem halben Jahrtausend begonnen, nicht abgeschlossen worden. Richtig ist es dann ja, wenn Dr. F. schreibt: "Uns alle hat ein gemeinsamer Staatsgedanke im Laufe der Jahrhunderte zusammengeschweißt." Diese Zusammenschweißung der Sprachgruppen war aber keine so einfache Sache, wie er zu glauben scheint; es war viel Untertanenschweiß dabei, und jedenfalls war es Jahrhunderte lang keine bewußte Absicht.

Ulso: Das aus verschiedenen Kulturen und Sprachgemeinschaften zusammengesetzte (nicht: gemischte!) Schweizertum ist nun einmal etwas Eigenartiges und für Ausländer schwer Verständliches. Sie verstehen es darum auch fast nie; die Sache ist aber für sie auch gar nicht so wichtig, daß wir volles Verständnis verlangen könnten. Wir müssen ein wenig zu begreifen suchen, daß fie uns nicht begreifen. Darum brauchen wir nicht überall ungebührliche Absichten zu wittern, wo ein ausländischer Sprachgebrauch vom unsrigen abweicht. Mit ruhiger Aufklärung dienen wir unserm Lande besser als mit polterndem Ungestüm und kleinlicher Empfindelei. Uebergriffe kommen draußen vor und sollen zurückgewiesen werden; manche Schweizer verstehen aber auch unsere eigene Geschichte nicht recht, und überschäßen wollen wir unsere Wichtigkeit nicht, sonst machen wir uns lächerlich. Hüben und drüben braucht es auten Willen zum Verständnis, namentlich zum Verständnis der Migverständnisse.

Zur Schärfung des Sprachgefühls.

Der Gerichtspräsibent bon Signau hat in seiner Audienz Signal hat it senter Andelig vom 10. Februar 1933 der dem Fohann Brand, Gottfrieds und der Anna Loosli, von Küderswil, geb. 21. Sept. 1911, Knecht und Handlanger, unbekannten Aufent= halts, im Urteil vom 16. Oft. 1930 für eine Gefängnisstrase von 30 Tagen wegen Betruges und Diehstahls gewährte bedingte Strasausschub in Anwendung der Art. 3 und 7 des Gesetzes betr. den bedingten Straserläß von 3. Nov. 1907 widerrufen und ihm die entstandenen Kosten mit Franfen 6.80 auferlegt.

Dem Johann Brand, Gott-jrieds und der Anna Loosli, von Küderswil, geb. 21. Sept. 1911, Knecht und Handlanger, unbekannten Aufenthalts, ist im Urteil vom 16. Okt. 1930 wegen Betruges und Diebstahls eine Ge-fängnisstrase von 30 Tagen zu-gesprochen, aber bedingt erlassen worden. Der Gerichtspräsiehen von Signau hat in der Sitzung vom 10. Februar 1933 diesen Straf= aufschub in Anwendung der Art. 3 und 7 des Gesetzes betr. den bedingten Straferlaß vom 3. Nov. 1907 widerrusen und dem Berurteilten die entstandenen Kosten mit Fr. 6.80 auferlegt.

(Amtsblatt des Kantons Bern, 1933, Nr. 13.)

Die Chinesen haben ihre Zöpfe abgehauen, aber unsere Gerichte noch nicht. Die stecken immer noch im alten Aberglauben, ihre Urteile müßten in einem Sate untergebracht werden. Dabei unterlaufen dann solche Greuel, die sonst schon ein ordentlicher Volksschüler nicht mehr begeht: der Gerichtspräsident hat der gewährte bedingte Strafaufschub widerrufen. Es ist freilich möglich, daß ber Gerichtsschreiber "dieser schöne Sat" boch geschrieben hätte, auch wenn er fürzer gewesen wäre; sein Sprachgewissen verläßt ihn ja schon beim 13. (!) Wort ("der") und kehrt dann natürlich 36 Wörter später nicht zurück. Gin Druckfehler ift nicht anzunehmen; denn daß einzig die 3 zusammengehörenden Wörter falsch geraten wären,

wäre ein starker Zufall. Klarer wäre die Sache aber auf alle Fälle geworden, wenn er den Sat in zwei gespalten hätte.

Wieder einmal die «Suisse actuelle».

Bor mir liegt bie « quatrième édition » der « Suisse actuelle », einer Beröffentlichung, die im vorliegenden Heft hauptsächlich über Bolkskunde und Trachten berichtet (dreisprachig: französisch, deutsch und englisch). Das Buch erscheint im Berlage von L. Duret, rue du Grutli, 6, Genf. Was mir die Feder in die Hand drückt, ist die Berschandelung der beutschen Sprache. Die vielen Satzeichen- und Druckfehler, die auf eine oberflächliche, durchaus ungenügende Durchsicht schließen lassen, sind bei weitem nicht das Schlimmste. Auch bei den ursprünglich offenbar deutsch geschriebenen Beiträgen hätte eine genaue Durchsicht der Probeabzüge manche, oft sinnstörende Kehler beheben können; ganz schlimm ist es aber mit der deutschen Uebersetzung der französisch geschriebenen Urtikel bestellt. Hier nur eine kleine Blütenlese aus der Menge sprachlicher Entgleisungen:

"ernste Bergsteiger" (S. 37), (gemeint sind: ernsthafte

Bergsteiger: alpinistes sérieux).

"Die Heiterkeit (!) ist der Grundton des genferischen Charakters" (S. 37). ("Gaité" würde hier gewiß beffer mit "Fröhlichkeit" oder "Frohmut" wiedergegeben.)

"Der Geschmack an einer tüchtigen Erziehung . . ." (S. 38). "Sehr groß und ohne jegliche Verzierung, nahmen die Frauen ihren hut, um in den Weinbergen zu arbeiten." (G. 53.)

"Man feiert die ersten Schauer der Erde, welche bald er-wachen wird." (S. 57.)

"Weinlese, die mühsom und peinlich ist " (S. 59). "National-Ausstellung in Bern im Jahre 1914" (S. 84). Der Gipfel dürfte aber in folgendem Sate liegen:

"... es ist nicht nötig, nochmals auf den Ruhreigen "Ranz der Kühe" hinzuweisen, der rührendste Gesang, der von den Schweizer Alpen stammt" (S. 83). (.... il n'est pas besoin d'insister une fois de plus sur le Ranz des Vaches, le plus émouvant des chants éma-

nés de l'alpe suisse.)

Derartige Machenschaften, die mehr als bloße Entgleisungen sind, müssen öffentlich gebrandmarkt werden. Eine Beröffentlichung, die in breiten Kreisen des Volkes vertrieben wird und die auch bei Ausländern für die Schweiz zu werben bestimmt ist, sollte auch hinsichtlich der Sprache einwandfrei sein. Man darf auch gar nicht daran denken, wie die Aufnahme in der welschen Schweiz wäre, wenn umgekehrt ein deutschsprachiger Berlag sich derartigen sprachlichen Unsinn auf Französisch leisten U. K. würde.

Briefkasten.

R. D., R. Unknüpfend an die Brieffastenbemerkung K. D., R. in Nr. 1/2 diese Jahrgangs gebe ich Ihnen solgendes Erlebnis aus Basel bekannt: Vergangenes Jahr, wie auch heuer, benötigte ich wähtend meines Baser Ausenthaltes einen Scheck auf Neuhork. Letztes Jahr nahm ich die "Bolksbank" in Anspruch. Der Scheck, den ich von ihr erhielt, war von A bis Z in französischer Spracke ausgesetzigt. — Da es mein sprachliches Gesühl verletzte, einen Scheck auf die Bereinigten Staaten, in denen Deutsch die meistzesprochene sprache ist in französischer Sprache dem Weltwerkeln zu übergeben wandte ift, in französsischer Spracke dem Weltverkehr zu übergeben, wandte ich mich diesmal an die "Handelsbant". Sie händigte mir einen bis auf ihren Namen in englischer Sprache ausgestellten Scheck aus. Sich selbst glaubte sie als Banque Commerciale de Bale bezeichnen zu müssen, und das ist der Bunkt, den ich bei dieser Bank beanstande.

— Zur Weltgeltung unserer Sprache trägt solch spießbürgerliches Berhalten zweier deutschichweizerischer Großbanken bestimmt nicht bei.